

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	<b>V/0336/2014</b>
Auskunft erteilt:	Herr Kupferschmidt
Ruf:	492-3300
E-Mail:	Kupferschmidt@stadt-muenster.de
Datum:	24.06.2014

Betrifft
Besetzung der Gremien des Sparkassenzweckverbandes Münsterland Ost

Beratungsfolge	
02.07.2014 Rat	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

**1. Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der „Sparkasse Münsterland Ost“**

1.1 In die Zweckverbandsversammlung werden als Vertreter/innen der Stadt Münster entsandt:

Mitglied

1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	
10.	
11.	
12.	

Stellvertretung

1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	
10.	
11.	
12.	

13.	
14.	
15.	
16.	
17.	
18.	
19.	

13.	
14.	
15.	
16.	
17.	
18.	
19.	

- 1.2 Darüber hinaus wird gem. § 15 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit der Oberbürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Beamter/in oder Angestellte/r entsandt:

20.	Oberbürgermeister Markus Lewe
-----	-------------------------------

20.	Stadtkämmerer Alfons Reinkemeier
-----	----------------------------------

## 2. Verwaltungsrat der Sparkasse Münsterland Ost

- 2.1 Folgende Hinweise werden zur Kenntnis genommen:

Das Finanzministerium des Landes NRW hat als Sparkassenaufsicht aktualisierte Hinweise zur Besetzung der Verwaltungsräte für Sparkassen gegeben, die z.T. auch neu im Sparkassengesetz verankert sind. Dabei wird verkürzt und zusammenfassend **auf folgende Anforderungen** aufmerksam gemacht:

- **Sachkunde:** Erfordernis der Zuverlässigkeit und Sachkunde für Verwaltungsratsmitglieder ( § 25 d Abs. 1 Kreditwesengesetz (KWG) sowie § 12 SpkG – ggf. Verpflichtung zur Teilnahme an den erforderlichen Schulungen der Sparkassenakademie NRW innerhalb von 6 Monaten.
- **Landesgleichstellungsgesetz:** Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates sind die grundlegenden Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes zu beachten (§ 19 Abs. 3 SpkG) Die Verwaltungsräte von Sparkassen sind bislang noch nicht geschlechtsparitätisch besetzt.
- **Transparenzverpflichtungen:** Die Träger der Sparkassen sind verpflichtet, auf die in § 19 Abs. 6 SpkG normierte individuelle Veröffentlichung der Bezüge eines einzelnen Mitgliedes des Verwaltungsrates hinzuwirken. Danach sollen nur solche Personen in den Verwaltungsrat gewählt werden, die sich vor der Wahl zu der entsprechenden individualisierten Veröffentlichung für die Dauer der gesamten Wahlperiode unwiderruflich verpflichten.
- **Begrenzung der zulässigen Mandate (Obergrenze):** In der Regel gilt, dass Mitglied nicht sein kann, „wer bereits in mehr als drei anderen Unternehmen Mitglied des Verwaltungs- und Aufsichtsorgans ist.“

Ferner wird auf die Ausführungen in der Begründung zu Punkt 2.1 verwiesen.

2.2 Es wird zur Kenntnis genommen, dass entsprechend der vertraglichen Regelungen der Vorsitz im Verwaltungsrat in der aktuellen Wahlperiode vom Oberbürgermeister der Stadt Münster wahrgenommen und damit Herr Oberbürgermeister Markus Lewe Mitglied des Verwaltungsrates wird.

2.3 Als Sachkundige Mitglieder werden in den Verwaltungsrat entsandt:

Mitglied

Stellvertretung

1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	

1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	

**Begründung:**

Der Sparkassenzweckverband als Träger der Sparkasse wird durch die Zweckverbandsversammlung vertreten. Die Zusammensetzung und Befugnisse der Organe und ihrer Mitglieder sind in den folgenden rechtlichen Grundlagen enthalten:

- Sparkassengesetz (SpkG)
- Gesetz über kommunale Gemeinschaftszusammenarbeit (GkG)
- Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Münster, des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Ahlen, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Warendorf (Satzung)
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Sparkassenzweckverband der Stadt Münster, des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Beelen, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Telgte und Warendorf und dem Sparkassenzweckverband der Städte Ahlen, Sendenhorst und Drensteinfurt (Öffentlich-rechtlicher Vertrag)

Im Einzelnen stellt sich die Zusammensetzung der Organe wie folgt dar:

**1. Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der „Sparkasse Münsterland Ost“**

**1.1 Vertreter/innen der Stadt Münster in der Zweckverbandsversammlung**

In § 35 Sparkassengesetz ist festgelegt, dass ein Organ der Verbände die Verbandsversammlung ist und die Zusammensetzung und Befugnisse des Organs in der Satzung geregelt sind.

Nach § 7 der Satzung beschließt die Verbandsversammlung über alle Angelegenheiten des Verbandes. Insbesondere ist sie zuständig für die Wahl der bzw. des Vorsitzenden und der Mitglieder/innen des Verwaltungsrats nebst ihren Stellvertretern/innen.

Gemäß § 4 I der Satzung sowie nach § 8 Abs. 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrages entsenden die Verbandsmitglieder insgesamt 73 Mitglieder in die Verbandsversammlung.

Von den 73 Mitgliedern entfallen auf die Stadt Münster 20 Mitglieder sowie 20 stellvertretende Mitglieder, die zu entsenden sind. Jede/r Vertreter/in der Stadt Münster in der Verbandsversammlung erhält in der Verbandsversammlung 6 Stimmen, während die Vertreter/innen der anderen Verbandsmitglieder jeweils 1 Stimme erhalten.

Nach § 4 Abs. 2 der Satzung werden die Vertreter der Verbandsversammlung von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte oder den Dienstkräften der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Danach entfallen auf die CDU-Fraktion 7 Sitze, auf die SPD-Fraktion 5 Sitze, auf die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL 4 Sitze und jeweils 1 Sitz auf die Fraktion der FDP, DIE LINKE. sowie der Fraktion PIRATEN/ÖDP. § 15 Abs. 2 GkG ist zu beachten. In gleicher Weise ist für jeden Vertreter der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu wählen, der bei Verhinderung des Vertreters dessen Aufgaben wahrnimmt.

Wählbar sind daher ausschließlich Mitglieder des Rates der Stadt Münster oder Dienstkräfte der Stadtverwaltung Münster.

- 1.2 Gem. § 15 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit muss der Oberbürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter zu den in die Zweckverbandsversammlung zu bestellenden Mitgliedern gehören.

## **2. Verwaltungsrat der Sparkasse Münsterland Ost**

Vertreter/innen der Stadt Münster im Verwaltungsrat

Nach § 10 II SpkG besteht der Verwaltungsrat bei Sparkassen mit 250 und mehr ständig Beschäftigten aus dem vorsitzenden Mitglied, neun weiteren sachkundigen Mitgliedern und fünf Dienstkräften der Sparkasse (s. auch § 4 der Satzung der Sparkasse Münsterland Ost).

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden nach § 12 Abs. 1 SpkG von der Vertretung des Trägers (= Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes) für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gem. § 50 Abs. 3 Sätze 1 - 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gewählt. Dabei ist die Sitzverteilung der Vertreter der Stadt Münster in der Zweckverbandsversammlung maßgeblich für die Sitzverteilung im Verwaltungsrat. Danach entfallen auf die CDU-Fraktion 3 Sitze, auf die SPD-Fraktion 2 Sitze und auf die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL 1 Sitz.

Wählbar sind nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 SpkG sachkundige Bürger, die der Vertretung des Trägers, bei Zweckverbandssparkassen den Vertretungen der Zweckverbandsmitglieder, angehören können.

Die Voraussetzungen für die erforderliche Sachkunde hat der Träger vor der Wahl zu prüfen und sicherzustellen. Sachkunde bedeutet dabei den Nachweis einer fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse. Sofern diese Voraussetzungen bei der Wahl noch vorliegen, muss sich das Mitglied verpflichten, an den erforderlichen Schulungen der Sparkassenakademie NRW innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten teilzunehmen. Unabhängig davon können alle Hauptverwaltungsbeamten von der Vertretung des Trägers zu Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt werden.

In Ergänzung zu den Ausführungen unter dem Beschlusspunkt 2.1 wird auf das "Merkblatt zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und VAG"

der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 03.12.2012 hingewiesen, das auch im Internet verfügbar ist.

Gem. § 9 Abs. 4 Satz 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrages erfolgt eine Besetzung des Verwaltungsratsvorsitzes ab der Kommunalwahlperiode 2009 in einem alternierenden Verfahren zwischen der Stadt Münster und der Region Warendorf, beginnend mit dem Landrat des Kreises Warendorf. Mit Beginn der neuen Wahlperiode 2014 wird der Verwaltungsratsvorsitz somit durch den Oberbürgermeister der Stadt Münster besetzt.

#### Gleichstellung von Frauen und Männern

Gemäß § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz) ist bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien auf eine geschlechtsparitätische Besetzung zu achten.

Darüber hinaus hat der Rat am 02.04.2014 zur Vorlage V/0636/2013 „Europäische Charta für die Gleichstellung von Männern und Frauen auf lokaler Ebene - Abschlussbericht zum Aktionsplan 2011-2013 und Aktionsplan 2013-2015“ im Themenfeld „Die politische Rolle der Kommune - Paritätische Besetzung von Gremien“ beschlossen: „Der Rat richtet an die neu gewählten Ratsmitglieder die Erwartung, dass sie bei der Besetzung von Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten sowie bei der Besetzung der Aufsichtsräte aller städtischen Gesellschaften die Verpflichtungen aus dem Landesgleichstellungsgesetz gewissenhaft beachten und diese Gremien nach Maßgabe der Gesetze geschlechtsparitätisch besetzen werden.“

Wenn Vorschlagslisten von entsendenden Einrichtungen bzw. Gremien kein ausgewogenes Geschlechterverhältnis aufweisen, hat die Verwaltung in einem weiteren Schreiben auf den § 12 LGG hinzuweisen.

i.V.  
gez.

Wolfgang Heuer  
Stadtrat